

Richtlinien der Gemeinde Sande über die Sportförderung

1. Grundsätzliche Bestimmungen

- a. Die Gemeinde Sande wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Förderung von Sportvereinen umsetzen mit der Zielsetzung, dass die Jugendarbeit nachhaltig intensiviert wird.
- b. Die Förderung des Sports erfolgt einerseits durch den kommunalen Sportstättenbau (wie Turnhallen, Sportplätze), andererseits durch Gewährung von Zuschüssen an Vereine für allgemeine sportliche Maßnahmen sowie im Einzelfall für den Sportstättenbau der Sportvereine.
- c. Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien setzt voraus, dass im Haushaltsplan der Gemeinde entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- d. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen im Sinne dieser Richtlinien ist ausgeschlossen, da es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde handelt.

2. Anspruchsvoraussetzungen für eine Sportförderung im Sinne dieser Richtlinien

a. Allgemeines

Es erfolgt ausschließlich eine Sportförderung an Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde haben und sowohl dem Kreissportbund als auch dem Gemeindesportbund angehören.

b. Laufender Zuschuss

Die Gemeinde gewährt den Turn- und Sportvereinen ihres Gemeindegebietes jährlich einen laufenden Zuschuss für Vereinsmitglieder bis 18 Jahre (z.Zt. 3,50 €) auf der Grundlage der Berechnung des Landkreises bzw. des Kreissportbundes, sofern mindestens 10 jugendliche Mitglieder dem Verein angehören.

c. Zuschüsse für Sportstätten

Die Förderung von Sportstätten der Sportvereine soll nur einsetzen, wenn die jeweilige Sportart des beantragenden Vereins dem Breitensport zuzurechnen ist und mit der Maßnahme selbst eine Breitenwirkung erzielt wird.

Die Anlage der Sportstätte muss entsprechend der Größe der Gemeinde sinnvoll sein.

Zuschüsse sollen nur für Neuanlagen und Erweiterungsmaßnahmen gewährt werden.

3. Regularien

Die Förderung bleibt der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

Ein konkreter Antrag muss spätestens bis zum 1. Oktober des dem Förderjahr vorhergehenden Jahres gestellt sein.

Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, aus finanziellen oder aus anderen wichtigen Gründen den Förderbeginn zu verschieben oder die Förderung abzulehnen; im Übrigen sollen in diesem Zusammenhang die diesbezüglichen Richtlinien des Landkreises Friesland zugrunde gelegt werden.

Zuwendungen für Sportstätten sind generell zweckentsprechend zu verwenden. Bis zu einem im Förderbescheid festgesetzten Termin ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen unaufgefordert nachzuweisen.

Die Gemeinde Sande behält sich Rückforderungsrecht der gewährten Zuwendungen vor, sofern eine zweckbestimmte Verwendung der Förderbeträge nicht oder nicht fristgerecht erfolgt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Sportförderung und zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen außer Kraft.

Sande, 14.12.2017

Eiklenborg
Bürgermeister